

Merkblatt Nr. 19

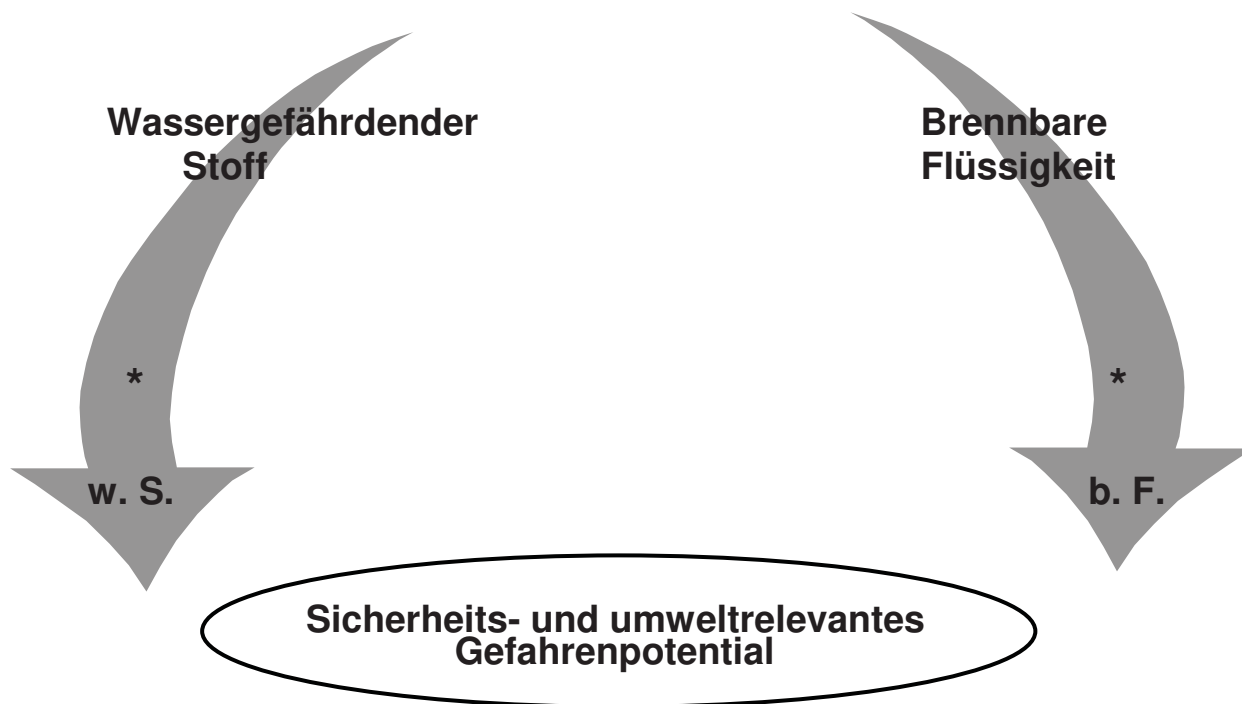


Überwachungsgemeinschaft
Technische Anlagen
der SHK-Handwerke e.V.

Relevante Rechtsgrundlagen bei der Lagerung von Heizöl EL

Medium Heizöl HEL Grundlegende Eigenschaften und die Konsequenzen

Heizöl EL



Heizöl EL ist auf der einen Seite brennbar, auf der anderen Seite wassergefährdend. Von diesen beiden Eigenschaften können Gefahren für Menschen, Tieren und Umwelt ausgehen. Es gilt diese möglichen Gefahren zu vermeiden; deswegen hat der Gesetzgeber eine Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und Regeln erlassen, die den Umgang mit Heizöl EL regeln. Darüber hinaus sind eine Fülle von Vorschriften aus den entsprechenden Normen, Zulassungen und Einbauvorschriften zu beachten.

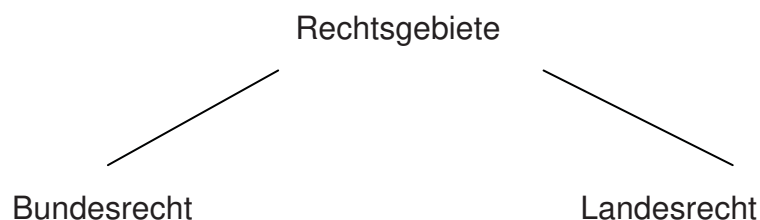
Aus folgenden Rechtsgebieten werden bei der Heizöllagerung Anforderungen gestellt:

- Wasserrecht
- Arbeitsschutzrecht
- Bauaufsichtsrecht

weiterhin:

- Umweltschutzrecht
- Transportrecht
- Chemikalienrecht

Eine grobe Einteilung der einzelnen Rechtsgebiete erfolgt nach ihrer Gesetzgebungskompetenz in:



1. Wasserrecht

1.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Das Wasserhaushaltsgesetz ist ein sog. Rahmengesetz des Bundes, welches durch die Wassergesetze der Länder ergänzt und ausgefüllt wird.

In den §§ 1, 5, 23, 51, 62, 63 sowie § 103 sind die für die Lagerung von Heizöl EL zur Versorgung von Feuerstätten wichtigen Ausführungen enthalten.

1.2 Landeswassergesetze

Die Ausfüllung des Wasserhaushaltsgesetzes geschieht auf Landesebene durch die Landeswassergesetze, welche wiederum eine Vielzahl von Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen und Verwaltungsvorschriften beinhalten.

1.3 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - (AwSV) (siehe hierzu auch Merkblatt Nr. 14)

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) konkretisiert die entsprechenden §§ des Wasserhaushaltsgesetzes und der Landeswassergesetze.

Hierin werden neben Grundsatzanforderungen nähere Bestimmungen zur Ausführung der Lagerbehälter und der zugehörigen Rohrleitungen gegeben.

Ebenso werden die Anlagen in Gefährdungsstufen eingeteilt, die von dem Volumen der Anlage und der Wassergefährdungsklasse des gelagerten Stoffes abhängig ist. Für Heizöl EL gelten folgende Gefährdungsstufen:

Für Heizöl EL (**Wassergefährdungsklasse 2**) gilt:

Volumen in m ³	Gefährdungsstufe
≤ 0,22	Stufe A
> 0,22	Stufe A
> 1 ≤ 10	Stufe B
> 10 ≤ 100	Stufe C
> 100 ≤ 1 000	Stufe D
> 1 000	Stufe D

Weiterhin regelt die Anlagenverordnung die Überprüfung der Anlagen durch anerkannte Sachverständige und listet Ausnahmen zur Fachbetriebspflicht auf.

1.4 Begründung zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Die Begründung zur Anlagenverordnung enthält detaillierte Aufstellbedingungen. In ihr werden die dementsprechenden §§ der Anlagenverordnung eingehend behandelt.

Für Heizöl EL, als brennbare Flüssigkeit, gelten auch die Vorschriften des Arbeitsschutzrechts.

2. Arbeitsschutzrecht

2.1 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)

Arbeitsschutzrechtliche Grundlage für weitere Verordnungen ist das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz. Es gilt für die Errichtung und den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen, wenn die Anlage gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dient. Heizöllageranlagen fallen als Anlagen zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten unter die überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des Geräte- und Produktsicherheitsgesetz.

2.2 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist die deutsche Umsetzung der Arbeitsmittelrichtlinie 89/655/EWG, später wurde diese durch die Richtlinie 2009/104/EG ersetzt. Sie regelt in Deutschland die Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch den Arbeitgeber, die Benutzung von Arbeitsmitteln durch die Beschäftigten bei der Arbeit sowie den Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des Arbeitsschutzes. Das in ihr enthaltene Schutzkonzept ist auf alle von Arbeitsmitteln ausgehenden Gefährdungen anwendbar.

Die Grundbausteine dieses Schutzkonzeptes sind:

- eine einheitliche Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsmittel
- sicherheitstechnische Bewertung für den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen
- „Stand der Technik“ als einheitlicher Sicherheitsmaßstab
- geeignete Schutzmaßnahmen und Prüfungen
- Mindestanforderungen für die Beschaffenheit von Arbeitsmitteln, soweit sie nicht durch harmonisierte europäische Richtlinien, zum Beispiel die Druckgeräte richtlinie geregelt ist.

3. Bauaufsichtsrecht

Im Bereich des Bauaufsicht Rechts liegt die Gesetzgebungskompetenz auf Länder-ebene. Hierdurch soll die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit geschützt werden.

3.1 Landesbauordnungen (LBO)

Im Abschnitt über haustechnische Anlagen und Feuerungsanlagen geht die Landesbauordnung auch auf Feuerungsanlagen und Brennstoffversorgungsanlagen ein.

In der Landesbauordnung werden neben allgemeinen Anforderungen u. a. an Feuerstätten und Behältern sowie Rohrleitungen für brennbare Flüssigkeiten genehmigungspflichtige und genehmigungsfreie Vorhaben genannt.

Weiterhin wird die oberste Bauaufsichtsbehörde durch die Landesbauordnung ermächtigt, Vorschriften über Feuerungsanlagen sowie über die Brennstofflagerung zu erlassen.

3.2 Feuerungsverordnung (FeuVO)

In der Feuerungsverordnung werden die allgemeinen Vorschriften der Bauordnung zu Feuerungsanlagen und zur Brennstofflagerung konkretisiert.

3.3 Technische Baubestimmungen (DIN-Normen)

In den DIN-Normen werden die technischen Baubestimmungen aufgeführt. Diese Normen sind teilweise auch wasserrechtlich eingeführt worden. Besonders wichtig ist für den Bereich der Heizöllagerung die DIN 4755 „Ölfeuerungsanlagen“. In ihr werden sicherheitstechnische Anforderungen an Heizölbehälter und deren ölführende Leitungen aufgeführt.

Die Rechtsgebiete Umweltschutzrecht, Verkehrsrecht und Chemikalienrecht seien hier nur vollständigheitshalber erwähnt.

4. Umweltschutzrecht

Beim Umweltschutzrecht ist in erster Linie das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu nennen.

Anfallende ölverschmutzte Betriebsmittel, wie gebrauchte ÖlfILTER, verbrauchte Öl-Bindemittel, Ölbrennerdüsen aber auch ölverschmutzte Putzlappen und Arbeitshandschuhe müssen ordnungsgemäß entsorgt werden. Da an das Einsammeln und die Beförderung dieser Abfälle besondere Anforderungen gestellt werden, ist es oftmals zweckmäßig einen Entsorgungsvertrag mit einem Abfallbeseitigungs- und -sammel- unternehmen abzuschließen.

5. Transportrecht

Die Gefahrgutverordnung Straße / Eisenbahn (GGVSE) ist von denjenigen Betrieben zu beachten, die Gefahrguttransporte (wie beispielsweise Heizöl EL) auf öffentlichen Straßen befördern.

6. Chemikalienrecht

Heizöl EL wird nach Chemikalienrecht als gesundheitsschädlicher Gefahrstoff eingeordnet. Der Umgang mit Gefahrstoffen wird im Fünften Abschnitt „Allgemeine Umgangsvorschriften für Gefahrstoffe“ der Gefahrstoffverordnung eingehend behandelt. Darüber hinaus ist für Tätigkeiten in Behältern Anhang V Nr. 1 „Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern“ der Gefahrstoffverordnung und die gleichnamige Technische Regel für Gefahrstoffe, TRGS 507 zu beachten.

Baurecht	Arbeitsschutzrecht	Wasserrecht
Baugesetzbuch (Bau GB)	Produkt- sicherheitsgesetz (ProdSG)	Wasserhaushalts- gesetz (WHG)
Bauregellisten (A, B, C)	Betriebssicherheits- verordnung (BetrSichV)	Verordnung über Anlagen zum Um- gang mit wasser- gefährdenden Stoffen (AwwSV)
	Technische Regeln wasser- gefährdender Stoffe (TRwS)	

Bundesrecht

Abfallrecht	Gefahrgut- transportrecht	Chemikalien- recht
Kreislaufwirtschafts- gesetz (KrW/G)	Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG)	Chemikalien- gesetz (ChemG)
Altölverordnung (AltöIV)	Gefahrgutver- ordnung (z.B. GGVSE)	Gefahrstoff- verordnung (GefStoffV)
Nachweis- verordnung (NachwV)		Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

Landes- bauordnung (LBO)
Feuerungs- verordnung (FeuVO)
Technische Bau- bestimmungen z.B.(LöRüRI)

Landesrecht

Landesabfall-
gesetz

Gefahrgutzü-
ständigkeits-
verordnung,
Gefahrgutbe-
auftragungsver-
ordnung, (Gbv),
(GGKontrollIV,
GGKostV)

Gefahrstoff -
Datenbank
der Länder
(GDL)

VwV zur
Durchführung
des Chem